

Rauchfangkehrer

Kehrtarife, Kehrfristen, Tarifabrechnungen und Beschwerden





»Wichtige Infos und Tipps zum Thema Rauchfangkehrer.«

AK Präsident Erwin Zangerl

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Rauchfangkehrerkosten treffen in Tirol alle Haushalte, entweder direkt oder indirekt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Konsumenten immer wieder Fragen. Die häufigsten davon sind:

- Wie oft und was muss der Rauchfangkehrer kehren bzw. wie oft darf er das Kehrobjekt (Haus, Wohnung) aufsuchen?
- Welchen Tarif darf er für diese Leistungen in Rechnung stellen?
- An wen wende ich mich mit Beschwerden zu Tarifabrechnungen?
- Gibt es die Möglichkeit, selbst zu kehren?
- Kann man den Rauchfangkehrer wechseln?

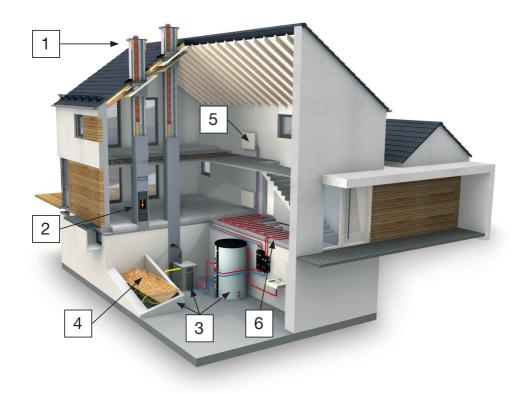
Die AK-Experten haben in dieser Broschüre neben den aktuellen Kehrgebieten und den geltenden Tarifen die wesentlichen Punkte zusammengefasst. Überdies verschaffen praktische Beispiele und Schaubilder, sowie Begriffserklärungen eine praktische Übersicht rund um die Rauchfangkehrer in Tirol.

INHALT

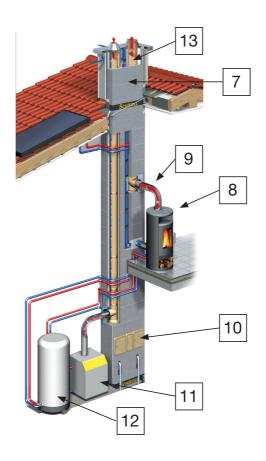
Schaubilder	4
Wissenswertes zum Rauchfangkehrertarif 2020	6
1. Die wichtigsten Überprüfungsfristen 1.1. Einzelfeuerstätten 1.2. Zentralheizungsanlagen 1.3. Räucheranlagen	8 9
Weitere vorgeschriebene Messungen und Überprüfungen	10 11
3. Der Rauchfangkehrertarif	12 13 13 13
4. Wechsel des Rauchfangkehrers	14
5. Tarifbeschwerden	15
6. Berechnungsbeispiele	17
7. AK-Tipps zu häufigen Fragen	22
Begriffserklärungen	24
Kehrgebiete (Anhang A)	27
Rauchfangkehrertarif 2020 (Anhang B)	31

SCHAUBILDER

Heizanlage / Einzelfeuerstätte



- 1) Rauchfang (Abgasführung)
- 2) Einzelfeuerstätte (Kaminofen)
- 3) Heizanlage
- 4) Brennmaterialspeicher (Bsp. Pellets)
- 5) Heizkörper
- 6) Fußbodenheizung



- 7) Rauchfanggruppe (2 Abgasführungen)
- 8) Heizanlage (wasserführend)
- 9) Verbindungsrohr
- 10) Putztüre
- 11) Heizkessel (Bsp. Brennwerttechnik)
- 12) Boiler oder Pufferspeicher
- 13) Innenrohr

WISSENSWERTES ZUM RAUCHFANGKEHRERTARIE

Strukturelle Änderungen des Rauchfangkehrertarifes wurden zuletzt im Jahr 2017 vorgenommen:

- Der damalige "Kehrtarif" nennt sich seitdem zutreffender "Rauchfangkehrertarif". Diese Klarstellung unterstreicht, dass Dienstleistungen, welche der Rauchfangkehrer außerhalb seiner tariflich festgesetzten feuerpolizeilichen Tätigkeit erbringt, wie Kehrung von Einzelfeuerstätten, Abgasmessungen, etc., der freien preislichen Vereinbarung mit den Betreibern der Anlage unterliegen.
- Die Tarife wurden bis 2017 als Nettobeträge angeführt, seitdem sind diese als reine Bruttobeträge, das heißt inklusive 20% MwSt., ausgewiesen.
- Im Rauchfangkehrertarif wird nunmehr hinsichtlich der Kesselarbeiten zwischen einer Überprüfung bzw. einer Kehrung unterschieden. Für die Überprüfung von Kesseln darf maximal 2/3 der Kehrgebühr ausgewiesen werden. Sobald jedoch eine Kehrung des Kessels durchgeführt wurde, darf keine Überprüfungsgebühr mehr verrechnet werden.
- Es besteht die Möglichkeit von Pauschalangeboten, wobei der Rauchfangkehrer dem Zahlungspflichtigen die durchgeführten Pflichtarbeiten getrennt von sonstigen Leistungen (die der freien preislichen Vereinbarungen unterliegen) auszuweisen hat.
- Streitigkeiten zwischen dem Rauchfangkehrer und dem von der Kehrung betroffenen Personenkreis, welche dem aktuell gültigem "Rauchfangkehrertarif 2020" unterliegen, können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (siehe Punkt 5) durch eine Kommission für Tarifbeschwerden abgeklärt werden.

1. DIE WICHTIGSTEN ÜBERPRÜFUNGSFRISTEN

Gemäß § 10 Tiroler Feuerpolizeiordnung (TFPO) ist die Anzahl der Überprüfungen und Kehrungen, die der Kaminkehrer durchzuführen hat, von der Art der Feuerstätte und dem verwendeten Brennstoff abhängig. Demnach sind pro Jahr verpflichtend vorgesehen:

Anzahl der Überprüfungen / Kehrungen des Rauchfanges (Abgasführung):

	Brennstoff	Anzahl pro Jahr	
Rauchfänge bei	Gas	1 mal	
Einzelfeuerstätten	Heizöl extra leicht	3 mal	
	Pellets	2 mal	
	Holz, Kohle, etc.	4 mal	
	Offene Feuerstelle	2 mal	
Rauchfänge bei	Gas	1 mal	
Zentralheizungen	Heizöl extra leicht	1 mal	
	Pellets	2 mal	
	Festbrennstoffe händisch beschickt	4 mal	
	Festbrennstoffe automat.	2 mal	
Rauchfänge bei	Holz, etc.	2 mal	
Räucheranlagen privat			
Für jeden Rauchfang (Abgasführung) fällt nur eine pauschale Jahresgebühr an,			

Für jeden Rauchfang (Abgasführung) fällt nur eine pauschale Jahresgebühr an, egal wie oft überprüft bzw. gekehrt wurde!

Im Gegensatz zu den Überprüfungen bzw. Kehrungen der Rauchfänge gelten für Überprüfungen der Feuerstätten selbst unterschiedliche Regelungen:

Anzahl der Überprüfungen der Feuerstätten:

Kachelofen	Alle Einzelfeuerstätten kann man		
Schwedenofen	selber kehren bzw. prüfen. Dadurch fallen		
offene Feuerstellen (offene Kamine)	keinerlei Gebühren an!		
Öl- oder Gasöfen			
usw., alle samt Verbindungsrohr			
Zentralheizungsanlagen	Anzahl pro Jahr		
Gas	1 mal		
Heizöl extra leicht ohne Brennwerttechnik	1 mal		
Heizöl extra leicht mit Brennwerttechnik	1 mal		
Pellets	2 mal		
Festbrennstoffe, händisch beschickt	4 mal		
Festbrennstoffe, automatisch beschickt	2 mal		
Für jede Überprüfung bzw. Kehrung der Feuerstelle fällt eine Gebühr an!			

1.1. Einzelfeuerstätten (Kachelofen, Zusatzherde, Küchenherde, usw.)

Den Rauchfang (Abgasführung), der von einer Einzelfeuerstätte wegführt, hat der Kaminkehrer 4 x jährlich während der Heizperiode zu überprüfen bzw. wenn erforderlich zu kehren. Der Rauchfangkehrer hat also das Kehrobjekt 4 x jährlich aufzusuchen, wobei die Abstände 2 Monate betragen sollten. Die Gebühr ist unabhängig davon, ob eine Kehrung oder nur eine Überprüfung durchgeführt wurde. Es wird nämlich nur eine fixe Jahresgebühr verrechnet!

Die Feuerstätte hingegen, wie auch das Verbindungsstück, können selber gekehrt und geprüft werden. Damit kann man Kosten sparen. Der Betrieb der Einzelfeuerstätte muss jedenfalls gefahrlos möglich sein.

1.2. Zentralheizungsanlagen

- Gas (mit bzw. ohne Brennwerttechnik):

 Den Rauchfang (Abgasführung) muss der Kaminkehrer 1 x jährlich überprüfen und wenn erforderlich kehren. Für die Reinigung der Gasheizung selbst kann der Rauchfangkehrer beauftragt werden, eine Kehrpflicht besteht jedoch nicht.
- Heizöl extra leicht (mit bzw. auch ohne Brennwerttechnik): Der Rauchfang muss 1 x jährlich vom Rauchfangkehrer überprüft bzw. bei Notwendigkeit durch diesen gekehrt werden. Auch der Kessel ist 1 x pro Jahr vom Rauchfangkehrer zu überprüfen bzw. bei vorliegender Notwendigkeit zu kehren. Für das Überprüfen darf der Rauchfangkehrer pro angefangene 10 Minuten € 11,58 inkl. MwSt, jedoch maximal 2/3 der Kehrgebühr verrechnen. Ist eine Kehrung durchgeführt worden, darf die Gebühr für das Überprüfen nicht berechnet werden.
- Pellets oder Hackschnitzel (mit bzw. ohne Brennwerttechnik) Der abführende Rauchfang muss 2 x im Jahr einer Kehrung bzw. Überprüfung durch den Rauchfangkehrer unterzogen werden. Auch der Kessel ist 2 x pro Jahr vom Rauchfangkehrer zu überprüfen bzw. bei vorliegender Notwendigkeit zu kehren. Für das Überprüfen darf der Rauchfangkehrer pro angefangene 10 Minuten € 11,58 inkl. MwSt, jedoch maximal 2/3 der Kehrgebühr verrechnen. Ist eine Kehrung durchgeführt worden, darf die Gebühr für das Überprüfen nicht berechnet werden.
- Festbrennstoffe (z.B. Holz-Zentralheizung oder Holzvergaser)
 Beim dazugehörigen Rauchfang gilt eine Kehrung bzw. Überprüfungspflicht im Ausmaß von 4 x pro Jahr. Der Kessel muss ebenso 4 x jährlich bei händischer Beschickung geprüft bzw. gekehrt werden. Wird der Kessel aber nicht händisch sondern automatisch beschickt, gilt 2 x jährlich. Für das Überprüfen darf der Rauchfangkehrer pro angefangene 10 Minuten € 11,58 inkl. MwSt, jedoch maximal 2/3 der Kehrgebühr verrechnen. Ist eine Kehrung durchgeführt worden, darf die Gebühr für das Überprüfen nicht berechnet werden.

1.3. Räucheranlagen

Wird eine Räucheranlage privat betrieben, muss der Rauchfang 2 x jährlich überprüft bzw. bei Notwendigkeit gereinigt werden. Bei einer gewerblichen Nutzung sind jährlich 4 Prüfintervalle vorgesehen.

Die Räucheranlage als Einzelfeuerstätte kann selbst gekehrt bzw. geprüft werden.

2. WEITERE VORGESCHRIEBENE MESSUNGEN UND ÜBERPRÜFUNGEN

Neben der Überprüfung des Rauchfanges (Abgasführung) und der Feuerstelle sind noch folgende Messungen bzw. Überprüfungen verpflichtend vorgesehen:

2.1. Messung der Abgaswerte bei Zentralheizungsanlagen

Eine Abgasmessung ist nur bei Zentralheizungsanlagen, nicht aber bei Einzelfeuerstätten vorgeschrieben. Einzelfeuerstätten sind aber im Zuge der Hauptüberprüfung alle fünf Jahre einer optischen Zustandsprüfung zu unterziehen. Es besteht für den Eigentümer ein Wahlrecht, ob die Abgasmessung durch den Rauchfangkehrer, Heizungsinstallateur oder einem befugten Servicetechniker durchgeführt wird. Für die Messung der Abgaswerte ist im Rauchfangkehrertarif keine Position festgelegt. Es gilt daher freie Preisvereinbarung. Holen Sie sich unbedingt schriftliche Angebote zum Vergleich ein.

Gasheizung:

Gemäß § 15 Abs. 2 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013 (TGHKG) muss alle 4 Jahre eine Abgasmessung durchgeführt werden, wenn die Gasfeuerungsanlage unter 26 kW aufweist. Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung zwischen 26 und 50 kW ist sie alle 2 Jahre vorgeschrieben, bei Anlagen über 50 kW jährlich.

Zusätzlich muss die Gasheizung gem. § 14 Abs. 1a des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013 (TGHKG) alle 2 Jahre dahingehend überprüft werden, ob sie den technischen Erfordernissen (z.B. Sicherheits-, Brandschutztechnik) entspricht. Diese Überprüfung darf – im Gegensatz zur Abgasmessung (siehe oben) – nur vornehmen, wer als Gewerbetreibender dazu befugt ist.

■ Öl- und Festbrennstoff-Zentralheizungen:

Gemäß § 15 Abs. 2 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013 (TGHKG) muss alle 2 Jahre eine Abgasmessung durchgeführt werden, wenn die Feuerungsanlage bis unter 50 kW Nennwärmeleistung liefert und jedes Jahr bei Feuerungsanlagen ab 50 kW. Die Emissionsmessung kann wahlweise entweder vom Rauchfangkehrer oder vom Installateur bzw. Servicetechniker durchgeführt werden (z.B. im Rahmen eines Wartungsvertrages). In diesem Fall ist der Messbefund dem Rauchfangkehrer vorzulegen, der verpflichtet ist, den Befund zu kontrollieren. Wird er nicht vorgelegt, besteht Anzeigepflicht bei der Behörde.

2.2. Dichtheitsprüfungen

Alle 5 Jahre ist gem. § 10 Abs. 5 TFPO bei Überdruckfängen (Brennwertgeräten) eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung durch den Rauchfangkehrer vorgeschrieben. Die Gebühr hierfür beträgt je angefangene halbe Stunde und Person € 34,74 inkl. 20% MwSt.

2.3. Hauptüberprüfungen

Die Hauptüberprüfung hat alle 5 Jahre zu erfolgen, die Kosten dafür dürfen pro Gebäude (bis zu 3 Wohneinheiten) maximal € 34,74 inkl. 20 % MwSt betragen. Bei der Hauptüberprüfung hat der Rauchfangkehrer alle reinigungspflichtigen Anlagen auf ihre Brandsicherheit hin sowie den Öltank zu überprüfen und hierbei festgestellte Mängel der Behörde schriftlich mitzuteilen.

3. DER RAUCHFANGKEHRERTARIF

Der Rauchfangkehrertarif ist in einer Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol geregelt (siehe Anhang B). Die Angaben sind Bruttobeträge, die gesetzliche Mehrwertsteuer von 20% ist bereits berücksichtigt. Der Tarif ist seit 1. Juli 2020 gültig und beinhaltet:

3.1. Überprüfung des Rauchfanges

Für jeden Rauchfang (Abgasführung) ist nur eine pauschale Jahresgebühr zu entrichten, egal wie oft gekehrt bzw. überprüft wurde. Diese Jahresgebühr hängt von der Art der Heizungsanlage ab. Wenn vom Dach (oder der Sohle) aus gekehrt werden muss, erhöht sich die Gebühr um den 50%igen Erschwerniszuschlag. Der Erschwerniszuschlag darf nicht eingehoben werden, wenn sich im Dachgeschoss ein Kehrtürchen befindet und die Arbeiten stehend durchgeführt werden können.

Brutto-Jahreskosten pro Kamin (Abgasführung) bis zu 4 Geschosse inkl. Keller:

Art der Feuerstelle bzw.	Jahresgebühr	mit 50% Zuschlag		
der Befeuerung				
Zentralheizungen, die mit Gas				
oder Heizöl extra leicht betrie-	€ 27,80	€ 41,70		
ben werden				
Zentralheizung, die mit Pellets	€ 38.18	6 57 07		
befeuert werden	€ 30,16	€ 57,27		
Einzelfeuerstätten wie Gas- oder				
Kachelöfen, Zusatzherde und	€ 48,67	€ 73,01		
Festbrennstoffzentralheizungen				
Die gesetzliche MwSt. von 20% ist bereits inkludiert!				

Die jeweilige Jahresgebühr pro Rauchfang (Abgasführung) darf der Kaminkehrer unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Kehrungen in Rechnung stellen. Je nach Erfordernis kann anstelle einer Kehrung auch nur eine Überprüfung notwendig gewesen sein. Wurde aber auch nur einmal geheizt, muss kehrend überprüft werden!

Die Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Kundenbesuche sind jedenfalls verpflichtend einzuhalten.

3.2. Überprüfung des Kessels (Zentralheizung)

Der Tarif für Kesselarbeiten bis zu 35 kW Nennheizleistung beträgt pro Kehrung € 35,03 inkl. 20 % MwSt. Hier gibt es also keine pauschale Jahresgebühr. Für das Überprüfen darf der Rauchfangkehrer pro angefangene 10 Minuten € 11,58 inkl. MwSt, jedoch maximal 2/3 der Kehrgebühr verrechnen. Ist eine Kehrung durchgeführt worden, darf die Gebühr für das Überprüfen nicht berechnet werden. Darin inkludiert ist auch die Reinigung des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von 2 Metern.

Bei einer maximalen Nennheizleistung des Kessels (am Typenschild ersichtlich) von mehr als 35 kW erhöht sich der Tarif (siehe § 4 im Anhang B).

3.3. Sonstige Kosten

Den Aufwand des Hin- und Rückweges darf der Rauchfangkehrer grundsätzlich nicht in Rechnung stellen. Nur bei entlegenen Gebäuden wie Jagdhütten kann das amtliche Kilometergeld und je weitere halbe Stunde ein Mehraufwand verrechnet werden (siehe § 8 im Anhang B).

Die Hauptüberprüfung hat alle 5 Jahre zu erfolgen, die Kosten dürfen pro Gebäude (bis zu 3 Wohneinheiten) maximal € 34,74 inkl. 20 % MwSt. betragen (siehe § 6 im Anhang B).

3.4. Abmeldung eines Rauchfanges

Wird ein Rauchfang abgemeldet, so dürfen für diesen keine Kosten mehr durch den Rauchfangkehrer in Rechnung gestellt werden. Der Rauchfang muss nicht verschlossen werden, auch muss die Feuerstätte nicht entfernt werden. Die Abmeldung hat schriftlich beim Rauchfangkehrer zu erfolgen und einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr zu umfassen, in dem die Feuerstätte nicht benützt werden darf.

Hinweis: Vor einer Wiederbenützung des Rauchfanges ist der Rauchfangkehrer aus Sicherheits- und Haftungsgründen zu informieren, denn dieser hat eine Überprüfung und wenn notwendig, eine Kehrung vorzunehmen.

3.5. Detaillierte Jahresrechnung

Der Rauchfangkehrer hat am Jahresende auf Verlangen innerhalb eines Monats unentgeltlich eine detaillierte Jahresrechnung auszustellen. In dieser sind alle einzelnen Rechnungspositionen sowie die entsprechend verrechnete Gebühr auszuweisen. Wenn schon zu Jahresbeginn eine genaue Aufstellung erwünscht wird, so bezeichnet man dies als Tarifnachweis. Auch dieser ist unentgeltlich auszustellen und beinhaltet eine Vorschau aller Kehrarbeiten.

4. WECHSEL DES RAUCHFANGKEHRERS

Gemäß § 124 Gewerbeordnung ist es erlaubt, den Kaminkehrer zu wechseln. Erfolgt der Wechsel innerhalb des Kehrgebietes (Tirol ist in 30 Kehrgebiete eingeteilt), in dem meist 2 bis 3 Kehrbetriebe zur Auswahl stehen, muss der neue Kaminkehrer verpflichtend den neuen Kunden aufnehmen. Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als 2 Rauchfangkehrer, so ist auch der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig.

Vorgangsweise:

- Beim Gemeindeamt bzw. Stadtmagistrat oder Ihrer Interessensvertretung nachfragen, welche Rauchfangkehrbetriebe für die jeweilige Gemeinde / Kehrgebiete (siehe Anhang A) zuständig sind.
- Ein Wechsel ist nur außerhalb der Kehrperiode von Mai bis September möglich.
- Den neuen Rauchfangkehrer anrufen und ihn ersuchen, künftig die Kehrarbeiten durchzuführen.
- Der neue Rauchfangkehrer meldet den Wechsel dem bisherigen Rauchfangkehrer. Dieser hat dann unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den neuen Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln.

Anmerkungen:

- Der neue Rauchfangkehrer ist verpflichtet, einem Wechsel zuzustimmen und den neuen Kehrkunden aufzunehmen (innerhalb des Kehrgebietes).
- Es dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Fahrtkosten verrechnet werden, außer:
 - wenn der neue Rauchfangkehrer das neue Kehrobjekt nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingliedern kann. Das bedeutet, dass ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten € 11,58 inkl. 20 % MwSt verrechnet werden dürfen (siehe § 8 Abs. 6 im Anhang B).
 - der Wechsel zu einem Rauchfangkehrer eines anderen Kehrgebietes beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung, nach der die Fahrtkosten ebenfalls verrechnet werden dürfen.

5. TARIFBESCHWERDEN

Es besteht die Möglichkeit, dass Streitigkeiten zwischen dem Rauchfangkehrer und den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten von Heizanlagen, welche sich aus dem Rauchfangkehrertarif ergeben, durch eine Kommission für Tarifbeschwerden abgeklärt werden können, sofern eine persönliche bzw. schriftliche Abklärung mit dem Rauchfangkehrer erfolglos verlaufen ist.

Vorgangsweise:

- Lassen Sie sich von Ihrem zuständigen Rauchfangkehrer eine detaillierte Jahresabrechnung des laufenden bzw. der betroffenen vergangenen Jahre (siehe Punkt 3.5 bzw. § 9 im Anhang B) übergeben.
- Lassen Sie sich außerdem einen Tätigkeitsnachweis Ihres Rauchfangkehrers ausstellen.

Vergleichen Sie die Höchsttarife in dieser Broschüre (siehe Punkt 3.) mit der/den vorliegenden Jahresabrechnungen des Rauchfangkehrers.

Hinweis: Der Rauchfangkehrer darf die Höchsttarife nur für jene Überprüfungen und Kehrungen verrechnen, welche im Rauchfangkehrertarif vorgesehen sind. Für sonstige (störungsvermeidende) Reinigungen und Wartungsarbeiten gilt freie Preisvereinbarung.

- Sollte sich keine Klärung durch die Jahresabrechnungsprüfung ergeben, setzen Sie sich persönlich bzw. schriftlich mit dem für Ihr Kehrgebiet zuständigen Rauchfangkehrer in Verbindung und bitten Sie um Aufklärung.
- Wenn keine abschließende Klärung des Sachverhaltes erfolgt ist, senden Sie bitte eine Sachverhaltsdarstellung samt Jahresabrechnungen und weiterer maßgeblicher Unterlagen (Tätigkeitsnachweise, Regiestunden etc.) an die für Sie zuständige Interessensvertretung. Diese leitet den Sachverhalt samt Unterlagen an die Kommission für Tarifbeschwerden zur weiteren Abklärung weiter.

6. BERECHNUNGSBEISPIELE GEMÄSS RAUCHFANGKEHRERTARIF 2020

Kachelofen (auch Zusatzherd, Schwedenofen, offener Kamin etc.)

Einfamilienhaus oder Wohnung bis 4 Geschosse Überprüfungsfristen: Rauchfang 4 x jährlich

RECHENBEISPIEL:		
§ 3 Abs. 2 lit. a ("alle anderen")	€	48,67
Erschwerniszuschlag 50 % gem. § 7		
(Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	24,34
Jahreskehr- bzw. –überprüfungskosten Kamin	€	73,01
Kachelofen bzw. Zusatzherd bei Selbstreinigung	€	0,00
Gesamtjahreskosten brutto	€	73,01
Darin sind 20% MwSt. bereits enthalten		

Zusätzlich zu den brutto Gesamtjahreskosten, darf alle 5 Jahre eine Hauptüberprüfungsgebühr von € 34,74 inkl. 20% MwSt. verrechnet werden.

Zentralheizung (Gas), mit bzw. auch ohne Brennwerttechnik

Einfamilienhaus oder Wohnung bis 4 Geschosse Überprüfungsfristen: Rauchfang 1x jährlich;

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung

des Rauchfanges bei Brennwerttechnik; Alle 2 Jahre Prüfung der Betriebssicherheit

RECHENBEISPIEL:		
§ 3 Abs. 2 lit. a ("1 mal jährlich")	€	27,80
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 7		
(Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	13,90
Jahreskehr- bzw. –überprüfungskosten Kamin	€	41,70
Gesamtjahreskosten brutto	€	41,70
Darin sind 20% MwSt. bereits enthalten		

Für eine Abgasmessung und wartungsbedingte Reinigung der Heizung gilt freie Preisvereinbarung, da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann. Zusätzlich zu den brutto Gesamtjahreskosten, darf alle 5 Jahre eine Hauptüberprüfungsgebühr von € 34,74 inkl. 20% MwSt. verrechnet werden. Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges bei Brennwerttechnik vom Rauchfangkehrer durchzuführen. Der Tarif dafür beträgt je angefangene halbe Stunde und Person € 34,74 inkl. 20% MwSt. Gasanlagen sind alle 2 Jahre auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

Zentralheizung (Heizöl extra leicht), mit bzw. auch ohne Brennwerttechnik

Einfamilienhaus oder Wohnung bis 4 Geschosse Überprüfungsfristen: Rauchfang 1x jährlich;

Kessel 1x jährlich;

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung

des Rauchfanges bei Brennwerttechnik

RECHENBEISPIEL: § 3 Abs. 2 lit. a ("1 mal jährlich") Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 7	€	27,80
(Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	13,90
Jahreskehr- bzwüberprüfungskosten Kamin Überprüfung oder Kehrung des Kessels siehe § 4 lit. a Zif. 1 od. 2 in Anhang B Überprüfung Kessel je 10 Minuten € 11,58	€	41,70
maximal 2/3 des Kehrtarifes*	€	11,58
Gesamtjahreskosten brutto	€	53,28
Darin sind 20% MwSt. bereits enthalten		
Bei Kehrung des Kessels gilt: siehe § 4 lit. a Zif. 1 od. 2 in Anhang B	€	25.02
Kehrung des Kessel bis 35 kW € 35,03 Jahreskehr- bzwüberprüfungskosten Kamin	€	35,03 41,70
Gesamtjahreskosten brutto	€	76,73
Darin sind 20% MwSt. bereits enthalten		10,10

Für eine Abgasmessung und wartungsbedingte Reinigung der Heizung gilt freie Preisvereinbarung, da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann. Zusätzlich zu den brutto Gesamtjahreskosten, darf alle 5 Jahre eine Hauptüberprüfungsgebühr von € 34,74 inkl. 20% MwSt. verrechnet werden. Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges bei Brennwerttechnik vom Rauchfangkehrer durchzuführen. Der Tarif dafür beträgt je angefangene halbe Stunde und Person € 34,74 inkl. 20% MwSt.

^{*2/3} des Kehrtarifes sind bei einer Nennheizleistung bis zu 35 kW maximal € 23,35.

Zentralheizung (Pellets) mit bzw. auch ohne Brennwerttechnik

Einfamilienhaus oder Wohnung bis 4 Geschosse Überprüfungsfristen: Rauchfang 2x jährlich;

Kessel: 2x jährlich;

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung

des Rauchfanges bei Brenntwerttechnik

RECHENBEISPIEL (1X ÜBERPRÜFUNG KESSEL, 1X KEHRUNG KESSEI	L BIS ZI	J 35KW):
§ 3 Abs. 2 lit. a ("2 mal jährlich")	€	38,18
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 7		
(Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	19,09
Jahreskehr- bzw. –überprüfungskosten Kamin	€	57,27
Überprüfung oder Kehrung des Kessels		
siehe § 4 lit. a Zif. 1 od. 2 in Anhang B		
1x Überprüfung Kessel je 10 Minuten € 11,58		
maximal 2/3 des Kehrtarifes*	€	11,58
1x Kehrung des Kessels bis zu 35 kW	€	35,03
Gesamtjahreskosten brutto	€	103,88
Darin sind 20% MwSt. bereits enthalten		·

Für eine Abgasmessung und wartungsbedingte Reinigung der Heizung gilt freie Preisvereinbarung, da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann. Zusätzlich zu den brutto Gesamtjahreskosten, darf alle 5 Jahre eine Hauptüberprüfungsgebühr von € 34,74 inkl. 20% MwSt. verrechnet werden. Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges bei Brennwerttechnik vom Rauchfangkehrer durchzuführen. Der Tarif dafür beträgt je angefangene halbe Stunde und Person € 34,74 inkl. 20% MwSt.

^{*2/3} des Kehrtarifes sind bei einer Nennheizleistung bis zu 35 kW maximal € 23,35.

Zentralheizung (Heizkessel händisch mit Holz beschickbar)

Einfamilienhaus oder Wohnung bis 4 Geschosse Überprüfungsfristen: Rauchfang: 4x jährlich; Kessel: 4x jährlich

RECHENBEISPIEL: (2X ÜBERPRÜFUNG KESSEL, 2X KEHRUNG KESSEI	L BIS ZI	J 35KW):
§ 3 Abs. 2 lit a ("alle anderen")	€	48,67
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 7		
(Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	24,34
Jahreskehr- bzw. –überprüfungskosten Kamin	€	73,01
Überprüfung oder Kehrung des Kessels		
siehe § 4 lit. a Zif. 1 od. 2 in Anhang B		
2x Überprüfung Kessel je 10 Minuten € 11,58		
maximal 2/3 des Kehrtarifes*	€	23,16
2x Kehrung des Kessels bis zu 35 kW	€	70,06
Gesamtjahreskosten brutto	€	166,23
Darin sind 20% MwSt. bereits enthalten		

Für eine Abgasmessung und wartungsbedingte Reinigung der Heizung gilt freie Preisvereinbarung, da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann.

Zusätzlich zu den brutto Gesamtjahreskosten, darf alle 5 Jahre eine Hauptüberprüfungsgebühr von € 34,74 inkl. 20% MwSt. verrechnet werden.

^{*2/3} des Kehrtarifes sind bei einer Nennheizleistung bis zu 35 kW maximal € 23,35.

7. AK-TIPPS ZU HÄUFIGEN FRAGEN

- Nur aus einer Rechnung oder einem Zahlschein mit einer Endsumme erkennt man nicht, welche Leistungen der Rauchfangkehrer verrechnet hat. Daher: Detaillierte Jahresabrechnung anfordern, welche der Rauchfangkehrer unentgeltlich ausstellen muss!
- Bei Halbjahres- oder Quartalsrechnungen ist darauf zu achten, dass unter Umständen bereits die volle Jahresgebühr in der 1. Rechnung ausgewiesen ist. Bei einer Öl- oder Gasheizung mit nur einer jährlichen Kehrung wird die Jahresgebühr für den dazugehörigen Rauchfang bereits im 1. Halbjahr verrechnet, im 2. Halbjahr darf diese Position nicht mehr aufscheinen.
- Die vom Rauchfangkehrer erbrachten Leistungen sind in einem vom Kunden zu führenden Kehrbuch einzutragen. Ein solches kann am Gemeindeamt oder Magistrat gekauft werden. Man kann aber auch selber eine entsprechende Liste oder Tabelle anfertigen.
- Alle Einzelfeuerstätten, die nicht Zentralheizungen sind, können selbst gereinigt werden. Also z.B. Kachel-, Schweden- oder Gasöfen, Zusatzherde, etc. Damit kann man Gebühren einsparen.
- Leistungen, die der Kaminkehrer (von sich aus) nicht erbracht hat, darf er nicht in Rechnung stellen. Wird allerdings die Kontrolle bzw. Kehrung verweigert, darf er trotzdem den vollen Tarif in Rechnung stellen oder einen Ersatztermin, der zusätzliche Kosten verursacht, vorgeben. Wird einvernehmlich der Kehrtermin auf ein anderes Datum verlegt, dürfen für die Terminverschiebung keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden.
- Bei Rauchfängen, die von Kachelöfen, Zusatzherden und Holz-Zentralheizungen wegführen, muss der Kaminkehrer 4 x jährlich das Kehrobjekt aufsuchen. Wenn nicht, ist die Jahresgebühr inkl. MwSt. nur anteilsmäßig zu bezahlen, da nach ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) nicht die volle Leistung erbracht wurde.

- Der Rauchfangkehrer hat den Zeitpunkt der Reinigung oder Überprüfung mindestens zwei Tage vorher bekannt zu geben, außer der Verfügungsberechtigte stimmt einer Kehrung auch ohne Bekanntgabe oder einer Ankündigungsfrist von einem Tag (stillschweigend) zu.
- Längere Zeit (für mindestens 1 Jahr) nicht benützte Rauchfänge kann man schriftlich beim Rauchfangkehrer abmelden. Für diese dürfen dann keinerlei Gebühren verrechnet werden. Nicht benützte Rauchfänge müssen aber nicht baulich verschlossen werden. Bei einer Wiederbenützung ist umgehend der Rauchfangkehrer zu informieren.
- Der Rauchfangkehrertarif stellt eine Höchstgrenze dar. Der Rauchfangkehrer darf daher nicht mehr in Rechnung stellen, allerdings durchaus weniger.
- Bei Hausgemeinschaften mit mehreren Parteien werden die Gebühren nach Anzahl der Parteien und deren jeweiligen Nutzfläche (MRG) bzw. Eigentums-anteile (WEG) aufgeteilt, unabhängig wie viele Züge und Feuerstellen eine Partei benützt. Eine Änderung dieses gesetzlichen Verteilungsschlüssels kann nur durch einstimmigen Beschluss der Hausgemeinschaft oder bereits bei Abschluss der Miet- bzw. Kaufverträge vereinbart werden. Für Wohnblöcke gelten die gleichen Tarife wie für Einfamilienhäuser. Über vier Geschosse hinaus kostet die Rauchfangreinigung für jedes weitere Stockwerk bei einer jährlichen Reinigung um € 1,22 inkl. 20% MwSt. mehr, bei zwei Reinigungen um € 2,48 inkl. 20% MwSt. und bei allen weiteren Pflichtreinigungen um € 3,72 inkl. MwSt. mehr, zuzüglich eines etwaigen 50%igen Erschwerniszuschlages.
- Wenn der Rauchfangkehrer seine Arbeit nicht oder nur mangelhaft erledigt, seinem feuerpolizeilichen Auftrag also nicht nachkommt, ist zunächst anzuraten, den Rauchfangkehrer (schriftlich) zur ordnungsgemäßen Reinigung aufzufordern. Wenn er dem weiterhin keine Folge leistet, kann eine Meldung bzw. Anzeige bei der Gemeinde und/oder bei der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) erstattet werden. Eine fachmännische Überprüfung von Rauchfang und Feuerstätte kann z.B. nicht innerhalb von zehn Minuten erfolgen. Wurde nur 1 x geheizt, muss eine kehrende Überprüfung vorgenommen werden bzw. ist diese einzufordern. Im Falle eines Brandes stellt sich letztlich die Haftungsfrage.

- Die Asche muss der Rauchfangkehrer nicht mitnehmen und entsorgen. Der Kunde muss ein entsprechendes und jedenfalls feuerfestes Gefäß o.ä. zur sicheren Aufbewahrung der Asche bereitstellen. Das notwendige Werkzeug muss der Rauchfangkehrer selber mitbringen, z.B. muss kein Staubsauger zur Verfügung gestellt werden.
- Für etwaige Schäden, so auch für eine ungebührliche schuldhafte Verschmutzung, haftet grundsätzlich der Rauchfangkehrer, wie jeder andere Handwerksbetrieb auch.
- Erfolgt die Beheizung mittels Fernwärme, entstehen keinerlei Kosten beim Kaminkehrer. Es gibt für ihn keine Reinigungs- oder Überprüfungspflichten.

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

- Abgasanlage bzw. Abgasführung: Alle Bauteile, welche der Ableitung von Abgasen von gasförmigen, flüssigen und festen Brennstoffe ins Freie dienen. Es sind folgende Abgasanlagen bzw. Abgasführungen zu unterscheiden:
- Abgasführungen mit Überdruck bei Brennwerttechnik: Die Abgase werden mit Überdruck durch die Abgasführung ins Freie geleitet. Bei diesen Anlagen ist alle 5 Jahre eine Dichtheitsprüfung vorgeschrieben.
- Abgasführungen ohne Überdruck: Die Abgase ziehen selbständig ins Freie ab (Kachelofen, Kaminofen, Herd, etc.). Diese Anlagen müssen regelmäßig durch den Rauchfangkehrer geprüft werden (Kehrung und Reinigung), damit sich keine gefährlichen Brennrückstände und Ruß ablagern können.
- **Dichtheitsprüfung:** Die Abgasanlage bzw. Abgasführung wird oben und unten luftdicht verschlossen, damit die eingeleitete Druckluft nicht entweichen kann. Durch diese Prüfung wird die Dichtheit der Anlage geprüft. Es sind 2 Arten von Dichtheitsprüfungen zu unterscheiden:

- **Wiederkehrende Dichtheitsprüfung:** Alle 5 Jahre bei Abgasanlagen mit Überdruck verpflichtend durchzuführen.
- **Dichtheitsprüfung bei Rohbauten:** Diese Prüfung erfolgt im Zuge der sachverständigen Abnahme des Rauchfangkehrers bei Kaminneubauten.
- Einzelfeuerstätte: Feuerungsanlage, die ausschließlich zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes dient (z.B. Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasaußenwandheizungsanlagen, Küchenherde).
- Gasaußenwandheizungsanlage: Heizgeräte, die entweder Heizungswasser aufheizen, oder nur heiße Luft für den einzelnen Raum produzieren. Sie werden an eine Außenwand montiert. Das Abgasrohr ist sehr kurz und leitet die Abgase vom Gerät direkt ins Freie.
- Gefahrenabwehrende Kehrung: Dies ist eine sicherheitsrelevante Tätigkeit und obliegt dem zuständigen Rauchfangkehrer des Kehrgebietes (siehe Anhang A). Durch diese Tätigkeit des Rauchfangkehrers wird die Bildung von gefährlichen Abgasen sowie eine Selbstentzündung in Rauchfängen durch Beseitigung von Brennrückständen vermieden.
- Heizkessel: Ist die kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner oder Brennraum zur Abgabe der Verbrennungswärme an Flüssigkeiten (Wasser).
- Heizungsanlage: Gesamtheit eines Systems bestehend aus Wärmeerzeuger- Wärmespeicher- und Wärmeverteilungssystem. Dient der Beheizung mehrerer Räume mittels kontrollierter Wärmeverteilung. Wenn nur ein lokaler Raum beheizt wird, wird von Einzelfeuerstätten oder Raumheizgeräten gesprochen.
- **Kehrbuch:** Das Kehrbuch ist ein Nachweisdokument im Sinne der Tiroler Feuerpolizeiordnung, welches verpflichtend zu führen ist.
- Kehrtürchen: Bezeichnung für den obersten Reinigungsverschluss eines Rauchfanges, welcher sich in der Regel im Dachraum oder über dem Dach im Freien befindet. Bei moderneren Rauchfängen ist sehr

häufig kein Kehrtürchen vorhanden. Die Kehrung erfolgt entweder vom Dach aus oder durch das Putztürchen im unteren Bereich des Rauchfanges.

- Putztürchen: Bezeichnung für den Reinigungsverschluss eines Rauchfanges. Das Putztürchen befindet sich unmittelbar über dem Rußsack im untersten Bereich des Rauchfanges.
- Rauchfang: Auch Schornstein, Zug oder Kamin genannt. Hierbei handelt es sich um eine Abgasanlage bzw. um eine Abgasführung, welcher der Ableitung von Abgasen von gasförmigen, flüssigen und festen Brennstoffe ins Freie dient.
- Sonstige Wartung (Reinigung): Gesamtheit aller sonstigen vorbeugenden Maßnahmen zur Bewahrung des einwandfreien Zustandes der Feuerungsanlage selbst (z.B. Austausch, Messung, Nachstellung, Reinigung, Prüfung), einschließlich Inspektion durch Fachleute, wie Servicetechniker, Gas- und Heizungsinstallateure oder Rauchfangkehrer.

ACHTUNG:

Auch wenn ein Selbstkehr- bzw. Selbstreinigungsrecht besteht, so sind alle Anlagenteile verpflichtend laufend durch den Betreiber zu prüfen.

■ Verbindungsstück: Teil einer Einzelfeuerstätte, in welcher Verbrennungsgase von der Feuerstätte in einen Rauchfang eingeleitet werden. Das Verbindungsstück unterliegt dem möglichen Selbstkehrrecht (Selbstkehrpflicht).

KEHRGEBIETE (ANHANG A)

Tirol ist in folgende Kehrgebiete mit den jeweils zuständigen Rauchfangkehrbetrieben eingeteilt:

BEZIRK INNSBRUCK-STADT

Kehrgebiet 1:

Franz Reitter, 6020 Innsbruck, Weingartnerstraße 93, Tel. 0660/4678267 Klaus Angermair, 6020 Innsbruck Lohbachweg D 68, Tel. 0512/287474

Kehrgebiet 2:

Michael Graupp, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße – Viaduktbogen 93, Tel. 0512/570628 Lukas Unteregger. 6020 Innsbruck. Dr. Anton-Klocker-Straße 3. Tel. 0800/205881

Kehrgebiet 3:

Michael Graupp, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße – Viaduktbogen 93, Tel. 0512/570628 Norbert Mitterdorfer, 6020 Innsbruck, Gumppstraße 49, Tel. 0512/347040 Walter Ortner, 6020, Amraser Straße 59, Tel. 0512/343355

Kehrgebiet 4:

Martin Windbichler, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 16 D, Tel. 0512/579892 Franz Jirka, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 25, Tel. 0512/583093 Lukas Unteregger, 6020 Innsbruck, Anton Rauchstraße 16, Tel. 0800/205881

Kehrgebiet 5:

Michael Steinbacher, 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 25, Tel. 0512/586080 Franz Reitter, 6020 Innsbruck, Weingartnerstraße 93, Tel. 0660/4678267

Kehrgebiet 6:

Franz Jirka, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 25, Tel. 0512/583093 Norbert Mitterdorfer, 6020 Innsbruck, Gumpstraße 49, Tel. 0512/347040

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Kehrgebiet 7:

Alexander Trettler, 6068 Mils, Oswald-Milser-Straße 3, Tel. 05223/43950 Markus Würtenberger, 6067 Absam, Krüseweg 22, Tel. 05223/52583

Kehrgebiet 8:

Josef Waibl, 6112 Wattens, Weißstraße 8, Tel. 05224/52221 Thomas Fischer, 6060 Hall i. T., Schopperweg 2, Tel. 05223/41369

Kehrgebiet 9:

Ing. Wolfgang Wieser, 6143 Matrei a. Br., Brennerstraße 22, Tel. 05273/6339 Konrad Henökl, 6150 Steinach a. Br., Kranebitten 192, Tel. 05272/2261

Kehrgebiet 10:

Widauer KG, 6175 Kematen, Unterperfuss 5, Tel. 05232/2760 Markus Janek, 6142 Mieders, Langer Bichl 7, Tel. 05225/64836 Christian Kocsis, 6166 Fulpmes, Industriegelände 2 A, Tel. 0664/210 61 50

Kehrgebiet 11:

Thomas Dietrich, 6100 Seefeld, Münchner Straße 103, Tel. 05212/2780 Rudi Rohowsky, 6410 Telfs, Saglweg 16, Tel. 05262/62581 Widauer KG, 6175 Kematen, Unterperfuss 5, Tel. 05232/2760 Christian Feichter, 6406 Oberhofen, Andreas-Rainer-Weg 7/1, Tel. 0664/4150326

BEZIRKE IMST/LANDECK

Kehrgebiet 12:

Stefan Frieß, 6460 Imst, Birkenweg 7, Tel. 05412/66780 Manfred Mareiler, 6414 Mieming, Ursprungweg 12, Tel. 05264/5320

Kehrgebiet 13:

Gerhard Heis, 6444 Längenfeld, Unterlängenfeld 201, Tel. 05253/5317 Markus Kolednik, 6433 Ötz, Dorfstraße 21, Tel. 05252/6289 Jochen Schleich, 6422 Stams, Abt-Fidererstr.17, Tel. 05263/6556 Peter Amprosi, 6410 Telfs, Föhrenweg 21, Tel. 0664/2089614

Kehrgebiet 14:

Ing. Sascha Wimmer, 6471 Arzl i. P., Osterstein 120, Tel. 05412/66189 oder 0676/4040732 Siegfried Kaiser, 6562 Mathon, Silvrettastraße 93, Tel. 05444/553434

Kehrgebiet 15:

Greil Elmar, 6541 Pfunds, Gschleiz 496, Tel. 0660/5281523 Christian Sturm, 6531 Ried i. O. 141, Tel. 05472/6504

Kehrgebiet 16:

Siegfried Kaiser jun., 6562 Mathon, Silvrettastr. 93, Tel. 05444/553434 Markus Traxl, 6572 Flirsch 118, Tel. 05448/22203

BEZIRK REUTTE

Kehrgebiet 17:

Ing. Heinrich Ginther, 6644 Elmen Nr. 31 A, Tel. 05635/505 Weinberger Hartwig, 6600 Lechaschau, Ottilienweg 4, Tel. 05672/64984

Kehrgebiet 18:

Lukas Singer, 6600 Reutte, Am Sportplatz 3, Tel. 05672/72093 Mag. Hermann Wilhelm, 6632 Ehrwald, Florentin-Wehner-Weg 30 A, Tel. 05673/3436

BEZIRK SCHWAZ

Kehrgebiet 19:

Robert Huber jun., 6290 Mayrhofen, Edergasse 518, Tel. 05285/63431 Gabi Schiestl, 6283 Hippach, Ramsau 4, Tel. 05282/4060 Matthias Kerschbaumer, 6261 Strass, Unterdorf 160, Tel. 0699/10745540

Kehrgebiet 20:

Reinhard Druckmüller, 6130 Schwaz, Archengasse 48, Tel. 05242/62391 Klaus Ruepp, 6130 Schwaz, Innsbrucker Straße 57, Tel. 05242/63769

Kehrgebiet 21:

Trettler Kaminkehrer KG, 6200 Buch b. J., Maurach 200 b, Tel. 05244/62077 Walter Lindner, 6200 Jenbach, Ledergasse 14, Tel. 05244/66744 Hermann Wimpissinger, 6272 Kaltenbach 123, Tel. 05283/2413

BEZIRK KUFSTEIN

Kehrgebiet 22:

Rauchfangkehrermeister Stiefmüller GmbH & Co. KG, 6250 Kundl, Dorfstraße 68, Tel. 05338/7335 Anton Troger, 6230 Münster 545 A, Tel. 05337/8118

Kehrgebiet 23:

Manfred Riedmann, 6323 Bad Häring, Schönau 71, Tel. 05332/71111 Helga Stegmayr, 6330 Schwoich, Egerdach 51, Tel. 05372/93207

Kehrgebiet 24:

Ing. Angelika Weigand-Berger, 6300 Wörgl, Dr.-Franz-Stumpf-Straße 3, Tel. 05332/73698 Janek KG, 6321 Angath, Aichat 1, Tel. 05337/63548

BEZIRKE KITZBÜHEL/KUFSTEIN

Kehrgebiet 25:

Ing. Andreas Pantorotto, 6361 Hopfgarten i. Br., Kühle Luft 25, Tel. 0660/2626688 Prem Nadja, 6351 Scheffau, Schwarzach 8, Tel. 0699/10170932

Kehrgebiet 26:

Erwin Jirka e.U, 6341 Ebbs, Unterweidach 25, Tel. 05373/42205

Kehrgebiet 27:

Florian Huber, 6380 St. Johann, Wegscheidgasse 5, Tel. 05352/62415 Johannes Harasser, 6391 Fieberbrunn, Schönauweg 1b, Tel. 05354/56261

Kehrgebiet 28:

Florian Huber Rauchfangkehrermeister, 6370 Kitzbühel, Jochberger Straße 102, Tel. 05356/71616 Martin Orthofer KG, 6365 Kirchberg, Stöckfeld 38, Tel. 05357/3495

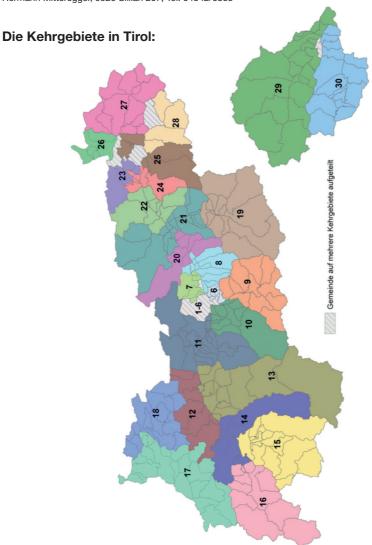
BEZIRK LIENZ

Kehrgebiet 29:

Wolfgang Forstlechner, 9971 Matrei i. O., Pattergasse 21 A, Tel. 04875/618413 Herbert Lenzhofer, 9900 Thurn, Tel. 04852/65465

Kehrgebiet 30:

Werner Grissmann, 9900 Lienz, Albin-Egger-Straße 14, Tel. 04852/63903 Hermann Mitteregger, 9920 Sillian 207, Tel. 04842/6863



RAUCHFANGKEHRERTARIF 2020 (ANHANG B)

Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. Dezember 2019, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2020)

Aufgrund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 112/2018, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer Tirol, der Landeshauptstadt Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rauchfangkehrertarif gilt für sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994 und umfasst:
- a) das Entgelt für Überprüfungen und Kehrungen, die nach den §§ 10 Abs. 1,12 und 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, erforderlich sind, und die Zuschläge nach den §§ 6, 7 und 8,
- b) das Entgelt für Überprüfungen, die nach der Tiroler Bauordnung 2018
 TBO 2018, LGBI. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 109/2019.erforderlich sind.
- c) das Entgelt für Überwachungen, die nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013, LGBI. Nr. 111/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 144/2018, erforderlich sind.
- (2) Die Bestimmungen betreffend nicht sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 letzter Satz der Gewerbeordnung 1994 werden durch den Rauchfangkehrertarif nicht berührt.
- (3) Der Überprüfungs- und Kehrtarif einer Abgasanlage ist entsprechend dem Querschnitt bzw. nach dem Durchmesser und nach der Zahl der Geschosse der Abgasanlage zu berechnen. Für die Ermittlung der Geschosse sind das Geschoss, in dem die Abgasanlage beginnt, und jedes

weitere Geschoss, das die Abgasanlage durchläuft, heranzuziehen. Als Geschosse gelten auch je zwei Meter einer Abgasanlage, von der letzten Geschossdecke bis zur Mündung der Abgasanlage gemessen, und verbleibende Höhen von mehr als einem Meter. Bei waagrechten Abgasanlagen gelten auch je zwei Meter einer Abgasanlage und verbleibende Längen von mehr als einem Meter als Geschoss.

(4) Im Rauchfangkehrertarif ist auch das notwendige Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße enthalten (§ 11 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), nicht aber das Fortschaffen des Rußes durch den Rauchfangkehrer.

§ 2 Rauchfangkehrertarif

Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 an reinigungspflichtigen Anlagen durchzuführenden Arbeiten dürfen höchstens folgende in dieser Verordnung festgesetzte Rauchfangkehrertarife verrechnet werden. Das Bereitstellen und Aufstellen von Leitern sowie das Reinigen von Verbrennungsluftzuführungen sind dabei nicht inkludiert.

§ 3 Jahrestarif

- (1) Der Jahrestarif beinhaltet:
- a) die Abgeltung der gesetzlichen Überprüfungen und allenfalls notwendigen gefahrenabwehrenden Kehrungen sowie Reinigungen im Zuge der Überprüfung von benützten Rauch- und Abgasfängen und Rauch- und Abgasleitungen nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
 und
- b) die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand, wie das Ansagen, die Wegzeiten zu den Objekten, die Überprüfung unbenützter nicht abgemeldeter Fänge nach § 10 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfungen abgemeldeter Feuerungsanlagen oder Teile davon nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 in Gebäuden mit mindestens einer angemeldeten Abgasanlage und die Überwachung von Zentralheizungsanlagen mit Abgasanlagen nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013.

- (2) Der höchstzulässige Überprüfungs- und Kehrtarif für Rauch- und Abgasfänge und Rauch- und Abgasleitungen (§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) beträgt:
- a) für Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt bis 2000 cm² bzw. mit einem Durchmesser bis 50 cm;

	Jahresbetrag (Preis in Euro)		
Anzahl der Pflichtüberprüfungen benützter Rauch- und Abgasfänge, Rauch- und Abgasleitungen laut Anlage zur Tiroler Feuerpolizeiord- nung 1998	1-mal jährlich	2-mal jährlich	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	27,80	38,18	48,67
für jedes weitere Geschoss	1,22	2,48	3,72

b) für weite Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2000 cm² bis 3000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm:

	Jahresbetrag (Preis in Euro)		
Anzahl der Pflichtüberprüfungen benützter Rauch- und Abgasfänge, Rauch- und Abgasleitungen laut Anlage zur Tiroler Feuerpolizeiord- nung 1998	1-mal jährlich	2-mal jährlich	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	33,68	53,17	72,67
für jedes weitere Geschoss	2,23	4,44	6,67

c) für weite Abgasanlagen, die beschlofen wurden, und überweite Abgasanlagen sowie Turm- und Fabriksrauchfänge, je angefangene 10 Minuten 11,58 Euro.

§ 4 Tarife für einzelne Leistungen

Der höchstzulässige Überprüfungs- und Kehrtarif beträgt:

- a) für Kesselarbeiten nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- 1. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern, je Überprüfung je angefangene 10 Minuten 11,58 Euro. Der Tarif nach der Z 1 darf jedoch 2/3 des Tarifes nach der Z 2 (Tarif für die Kehrung) nicht überschreiten.
- 2. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennheizleistung, je Kehrung

	bis 35 kW	über 35 kW bis 120 kW	über 120 kW bis 400 kW	über 400 kW
Euro	35,03	12,73	60,52	88,42
zuzüglich pro kW: Euro		0,65	0,26	0,20

Der Überprüfungstarif nach der Z 1 darf nicht verrechnet werden, wenn der Tarif für die Kehrung nach der Z 2 verrechnet wird.

- 3. Verbindungsstücke je Überprüfung einschließlich einer allenfalls notwendigen gefahrenabwehrenden Kehrung, sowie im Zuge der Überprüfung durchgeführten Reinigung
- 3.1. Rauchrohre und Poterien, je angefangener Meter 1,55 Euro
- 3.2. anders gemauerte Verbindungsstücke, je angefangene 10 Minuten 11,58 Euro.
- b) für das Ausschlagen oder Ausbrennen eines Fanges oder einer Abluftleitung (§ 12 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) sowie von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasleitungen, welche

nur durch Ausschlagen oder Ausbrennen im Sinne des § 12 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gereinigt werden können, für jede angefangene halbe Stunde (ohne Materialkosten und Schlagketten), je Person 34,74 Euro.

Wird diese Tätigkeit während eines regelmäßigen Rauchfangkehrertermines laut Anlage zu § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durchgeführt, gilt § 3 Abs. 1 lit. b sinngemäß.

- c) für sonstige Leistungen
- 1. Hat der Rauchfangkehrer in Betrieb stehende Feuerungsanlagen oder Teile davon zu überprüfen oder gefahrenabwehrend zu kehren, für die kein Rauchfangkehrertarif festgesetzt ist, je angefangene zehn Minuten je Person 11,58 Euro. Wird diese Tätigkeit während eines regelmäßigen Rauchfangkehrertermines laut Anlage zu § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durchgeführt, gilt § 3 Abs. 1 lit. b sinngemäß.
- 2. Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und nach § 38 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2018 TBO 2018, durchzuführenden Überprüfungen werden folgende Tarife festgelegt:
- 2.1. für die Rohbauabnahme sowie Dichtheitsprüfung an Rauch- und Abgasfängen, Rauch- und Abgasleitungen (ohne Materialkosten) je angefangene halbe Stunde je Person 34,74 Euro
- 2.2. für die jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerungsanlagen, für die ein Selbstreinigungsrecht besteht (§ 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), die Hälfte des Rauchfangkehrertarifes der jeweiligen Feuerungsanlage. Die Überprüfungen nach lit. 2.2. dürfen nicht verrechnet werden, wenn der Rauchfangkehrer die Anlage mindestens einmal im Jahr gekehrt oder gereinigt und dies verrechnet hat.
- 3. Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür je angefangene zehn Minuten je Person höchstens ein Betrag von 11,58 Euro verrechnet werden. Wird diese Tätigkeit während eines regelmäßigen Rauchfangkehrertermines laut Anlage zu § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durchgeführt, gilt § 3 Abs. 1 lit. b sinngemäß.

§ 5 Überprüfungstarife

Der höchstzulässige Tarif für die Überprüfung nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013 beträgt für Gasaußenwandzentralheizungsanlagen je Gasaußenwandzentralheizungsanlage im Jahr der Überprüfung 14,18 Euro; § 3 Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.

§ 6 Tarif für die Hauptüberprüfung und Hauptüberprüfung im Zuge der Feuerbeschau

Der höchstzulässige Tarif für die Hauptüberprüfung (§ 13 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) beträgt pro Gebäude bis zu drei zu beschauende Wohneinheiten 34,74 Euro und für je weitere angefangene drei zu beschauende Wohneinheiten 34,74 Euro. Für die Hauptüberprüfung im Rahmen der Feuerbeschau (§ 17 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) gebührt dem Rauchfangkehrer für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer zusätzlich ein Betrag von 34,74 Euro.

§ 7 Erschwerniszuschlag

- (1) Erschwerniszuschläge zu den Rauchfangkehrertarifen nach den §§ 3 und 4 dürfen höchstens in folgendem Ausmaß verrechnet werden:
- a) für Arbeiten an Kesseln bei einer Kesseltemperatur von mehr als 60 °C oder einer Raumtemperatur von mehr als 35 °C ein Zuschlag von 11 v.H.;
- b) für Arbeiten an Rauch- und Abgasfängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen vom Dach aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt, oder im letzten Geschoss kein Kehrtürchen vorhanden ist, oder kein freier und gefahrloser Zugang zum Fang besteht, ein Zuschlag von 50 v.H.:
- c) für Arbeiten an Rauch- und Abgasfängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen, wenn Arbeiten dabei kniend, liegend sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden müssen, ein Zuschlag von 50 v.H.;
- d) für Arbeiten an Rauch- und Abgasfängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen von der Sohle aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte

- verlangt oder anstelle der Reinigung vom Dach aus erforderlich ist, ein Zuschlag von 50 v.H..
- (2) Treffen mehrere Erschwernisumstände zusammen, so darf der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b bis d nur einmal verrechnet werden.

§ 8 Zuschläge

- (1) Bei Arbeiten in Gebäuden, für die ein Selbstreinigungsrecht nach § 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 besteht, darf zum Rauchfangkehrertarif und allfälligen Zuschlägen ein Zuschlag von 100 v.H. verrechnet werden. Dies gilt nicht für Alphütten und Holzerstuben.
- (2) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Arbeiten in entlegenen Gebäuden wie Berghotels, Schutzhütten, Unterkunftshäusern, Jagdhütten und sonstigen Einzelobjekten darf für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von 34,74 Euro verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Objekten anteilig aufzuteilen.
- (3) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Arbeiten in Gebäuden mit einer abweichend von der Behörde festgesetzten Anzahl von Überprüfungen (§ 10 Abs. 2 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) darf je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von 11,58 Euro verrechnet werden.
- (4) Können Rauchfangkehrerarbeiten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 aus Gründen, die der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so darf für die Überprüfungsversuche und für die spätere Überprüfung und der allenfalls notwendigen gefahrenabwehrenden Kehrung neben dem Tarif und allfälligen Zuschlägen je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von 11,58 Euro für den Aufwand des Hin- und Rückweges verrechnet werden. Die Bestimmungen des § 1168 Abs. 1 ABGB bleiben dadurch unberührt.
- (5) Bei Rauchfangkehrerarbeiten, welche außerhalb des Rauchfangkehrertermins - zu einem ausdrücklich vom Kunden gewünschten Zeitpunkt - durchgeführt werden, darf neben dem Rauchfangkehrertarif und

allfälligen Zuschlägen für den Aufwand des Hin- und Rückweges für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von 34,74 Euro verrechnet werden.

- (6) Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 124 Gewerbeordnung 1994) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Objekt zu, das auf Grund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für die Rauchfangkehrerarbeiten gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ab der Grenze des nächstgelegenen Objektes zusätzlich das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten 11,58 Euro verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Objekten anteilig aufzuteilen.
- (7) Werden auf Verlangen während der Nachtstunden sowie an Wochenenden oder Feiertagen Rauchfangkehrerarbeiten durchgeführt, so dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:
- a) von Montag bis Freitag zwischen 16.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 07.00 und 20.00 Uhr50 v.H.
- b) an Sonn- und Feiertagen100 v.H.
- c) bei Arbeiten an Kesseln zwischen 20.00 und 07.00 Uhr50 v.H.
- d) bei allen übrigen Arbeiten zwischen 20.00 und 07.00 Uhr100 v.H.

§ 9 Tarifnachweis und Jahresabrechnung

- (1) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen für jedes Gebäude, in dem von ihm nach den Vorschriften der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 Arbeiten durchgeführt werden müssen, einen von der Eintragung im Kehrbuch gesonderten Tarifnachweis unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen. Auf dem Tarifnachweis sind die durch den Rauchfangkehrertarif umfassten Pflichtarbeiten als solche sichtbar getrennt zu kennzeichnen.
- (2) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei pauschalierter Einzel- bzw. Jahresabrechnung auf Verlangen am Ende jeden Jahres eine detaillierte Jahresabrechnung unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen. Bei Pauschalangeboten hat der Rauchfangkehrer die vom

Rauchfangkehrertarif umfassten Pflichtarbeiten preislich eigens auszuweisen. Der höchstzulässige Tarif für diese Arbeiten darf nicht überschritten werden.

(3) Werden Jahresabrechnungen und der Tarifnachweis mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt, so bedürfen diese keiner Unterfertigung durch den Rauchfangkehrer.

§ 10 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchsttarife sind brutto, d.h. inklusive der Umsatzsteuer (USt) in der derzeitigen Höhe von 20 % ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Rauchfangkehrertarif 2018, LGBI. Nr. 69/2018, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter Der Landesamtsdirektor: Forster

Notizen:					



Impressum Medieninhaber und Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck Tel. 0800/22 55 22-1466

Autoren: Mag. Gerhard Auer, Mag. Roland Rödlach Titelfoto: © Karl Allen Lugmayer – stock.adobe.com

Schaubilder: Die gegenständlichen Schaubilder in dieser Broschüre stammen vom Unternehmen Schiedel GmbH, 4400 Steyr, welches als Urheber gilt. Eine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers zur Verwendung, Veröffentlichung bzw. zur Beschriftung liegt vor. Haus offen-at; Schiedel absolut mit Thermoluftzug – Schiedel GmbH, 4400 Steyr https://www.schiedel.com/at/

Stand: Jänner 2020

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landeck, Malserstraße 11, 6500 Landeck
Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22